



Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung am 16.08.2021 um 19.30 Uhr im Kirchgemeindehaus ReZ Dübendorf



Antrag und Weisung

Einladung zur ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung

**am Montag, 16. August 2021, 19.30 Uhr
im Kirchgemeindehaus ReZ, Dübendorf**

Geschäfte:

1. *Revision der Kirchgemeindeordnung*
2. *Anfragen im Sinne von § 17*

Die überarbeitete Kirchgemeindeordnung und die Synopse liegen vier Wochen vor der Versammlung im Sekretariat der Kirchgemeinde, Bahnhofstrasse 37, Dübendorf, zu den üblichen Öffnungszeiten für die Stimmberechtigten zur Einsicht auf und ist auf der Webseite www.rez.ch aufgeschaltet.

Stimmberechtigt sind die Personen, welche in der Stadt Dübendorf oder der Gemeinde Schwerzenbach politischen Wohnsitz haben, die der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, das 16. Altersjahr vollendet haben und denen nicht durch die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist. Mitglieder mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind stimmberechtigt, wenn sie über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen. Nicht Stimmberechtigte sind als Zuhörer herzlich eingeladen. Es werden ihnen separate Plätze reserviert.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung an die evang.-ref. Kirchenpflege Dübendorf-Schwerzenbach schriftlich einzureichen.

Dübendorf, 12. Juli 2021

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach

Werner Benz, Präsident der Kirchenpflege
Sabina Kaiser, Kirchgemeindeschreiberin

Eine neue Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung bildet die Verfassung der evang.-ref. Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach, in der die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe geregelt werden.

Die aktuell gültige Kirchgemeindeordnung stammt aus dem Jahre 2017. Als die beiden Gemeinden Schwerzenbach und Dübendorf fusionierten, musste eine neue gemeinsame Kirchgemeindeordnung geschaffen werden. Das kantonale Gemeindegesetz wurde inzwischen totalrevidiert und ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Das neue Gemeindegesetz wirkt sich stark auf die Kirchgemeindeordnung aus. In den Jahren 2017 und 2018 wurde mit dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung der ref. Landeskirche ebenfalls wichtige kantonale Rechtsgrundlagen einer Revision unterzogen. Die Kirchgemeinden müssen ihre Kirchgemeindeordnungen bis Ende 2021 den neuen übergeordneten Bestimmungen anpassen.

In der Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach ist die Kirchgemeindeversammlung für die Abnahme der Kirchgemeindeordnung zuständig. Nach der erfolgten Annahme wird die Kirchgemeindeordnung dem Kirchenrat zur Genehmigung vorgelegt.

Abschied der Kirchenpflege

An der Sitzung vom 7. Juni 2021 verabschiedete die Kirchenpflege den vorliegenden Entwurf für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung mit der Empfehlung auf Annahme. Der Entwurf wurde vorgängig dem Rechtsdienst der ref. Landeskirche des Kantons Zürich für eine zweite Vorprüfung vorgelegt und für genehmigungsfähig befunden.

Stellungnahme der RPK

Die RPK hat die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Revision der Kirchgemeindeordnung 2021 zur Verfügung standen, geprüft und diskutiert und kommt zu folgenden Schlüssen:

- Die Revision der Kirchgemeindeordnung (KGO) aus dem Jahr 2017 ist durch die im Kanton Zürich ab anfangs 2018 neu geltende Gemeindeordnung notwendig geworden.
- Die Kirchgemeinden haben bis Ende 2021 Zeit, die Revision der KGO durchzuführen.
- Von der Landeskirche ist eine Mustervorlage zur Verfügung gestellt worden, welche bei der Ausarbeitung der revidierten KGO von der Kirchpflege mehrfach berücksichtigt wurde.
- Die gegenüber der alten KGO eingeführten Neuerungen sind gut begründet und nachvollziehbar.
- Im Bereich der Finanzen wurden die Finanzkompetenzen der verschiedenen Organe neu geregelt, wobei in Zukunft die Obergrenzen der einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben noch ausführlicher als bisher definiert sind.
- Die RPK ist der Ansicht, dass diese neuen Regelungen einerseits der Kirchenpflege die notwendigen Mittel und Kompetenzen erteilen, um ihre Aufgaben effizient und nachhaltig zu erledigen und andererseits können die Kirchgemeindemitglieder bei Geschäften mit grosser Tragweite an der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne mitentscheiden.
- Insgesamt erachtet die RPK die revidierte KGO als zeitgemässe und die Herausforderungen der Zukunft berücksichtigende Grundlage für eine lebendige und moderne Kirchgemeinde.

Empfehlung der RPK

Die RPK empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung, die von der Kirchenpflege vorgelegte, revidierte KGO zu genehmigen.

Synopse

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der revidierten Kirchgemeindeordnung kann ab 16. Juli 2021 im Sekretariat der Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach, Bahnhofstrasse 37, Dübendorf, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Revision

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichen Änderungen der Revision. Verbindlich ist der Wortlaut des revidierten Kirchgemeindeordnungsentwurfes. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes stützte sich die Kirchenpflege auf die Mustervorlage der ref. Landeskirche des Kantons Zürich. Neu mussten alle Finanzkompetenzen in der Kirchgemeindeordnung geregelt und nicht mehr nur im Anhang aufgeführt werden.

Wählbarkeit in die Kirchenpflege

- Art. 5 Abs. 2 Die Kirchgemeindeordnung sieht neu vor, dass auch Mitglieder der ref. Landeskirche ohne Wohnsitz in Dübendorf-Schwerzenbach in die Kirchenpflege gewählt werden können.
- Die Neuerung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zunehmend als schwierig erweist. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch Personen, die mit Dübendorf-Schwerzenbach verbunden sind, sich wählen lassen können.

Wahlverfahren

- Art. 6 Abs. 1a
u. Art. 13 bst. j Bei Gesamterneuerungswahlen werden die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder der Präsident durch die Urne gewählt. Die Ersatzwahl wird neu an der Kirchgemeindeversammlung stattfinden.
- Art. 6 Abs. 2 Neu werden leere Wahlzettel bei der Gesamterneuerungswahl verwendet. Dies vereinfacht den Wahlprozess.

Obligatorische Urnenabstimmung

- Art. 7 Abs. 1a Analog der Finanzbefugnisse der Kirchgemeindeversammlung wird für die Anordnung einer obligatorischen Urnenabstimmung neu zwischen einmaligen und den neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben unterschieden.
- Eine einmalige Ausgabe ist eine Ausgabe, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt ist (z.B. ein Bauprojekt).
 - Bei einer wiederkehrenden Ausgabe ist die jährliche Höhe bekannt, die Dauer der Verpflichtung ist jedoch ungewiss (z.B. Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages).
- Bisher galt für beide Ausgabeformen der Schwellenwert von 1 Mio. Franken zur Durchführung einer obligatorischen Urnenabstimmung. Neu sollen jährlich wiederkehrende Ausgaben bereits ab 750'000 Franken der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen.

Wohnsitzregelung für Pfarrpersonen

- Art. 10 Das kantonale Recht schreibt vor, dass mindestens eine Pfarrperson in der Gemeinde Wohnsitz haben muss. In der Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sollen neu zwei gewählte Pfarrinnen oder Pfarrer wohnen. Diese Bestimmung ist somit eine Verschärfung der Vorgabe.

Geheime Wahlen

- Art. 12 Werden in der Kirchgemeindeversammlung Wahlen abgehalten, sollen diese neu geheim mit Stimmzettel erfolgen, statt offen mit einem Handmehr. Die geheime Wahl soll die freie und unbeeinflusste Entscheidung der Wählerinnen und Wähler in Personenfragen gewährleisten.

Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

- Art. 13 Bst. f Für die Neuanschaffung oder die Aufhebung von dauernden Stellen (Stellenplan) ist neu die Kirchgemeindeversammlung zuständig.

Zusammensetzung und Konstituierung der Kirchenpflege

- Art. 17 Abs. 1 Vorgesehen ist eine Verkleinerung der Kirchenpflege von 9 auf 7 Mitglieder. Eine kleinere Behörde ist agiler und weniger schwerfällig. Die Kirchenpflegemitglieder können sich im Gegensatz zu früher eher auf die wichtigen Behördentätigkeiten konzentrieren und die operativen Tätigkeiten den bestens qualifizierten Mitarbeitern überlassen. Ein Grossteil der Kirchgemeinden im Kanton verfügt über 7 Kirchenpflegemitglieder. Mit dem im 2018 gesetzten Legislaturziel „operative und strategische Trennung“ wird ebenfalls in diese Richtung gearbeitet.
- Art. 17 Abs. 3 Die Kirchenpflegemitglieder legen ihre Interessenbindung offen.

Allgemeine Befugnisse der Kirchenpflege

- Art. 20 Bst. e Bereits heute regelt die Kirchenpflege die Organisation der Verwaltung in der Geschäftsordnung. Neu soll es auch möglich sein, im Rahmen einer Anpassung des Organisationsmodells und im Hinblick auf eine allfällige vermehrte Trennung von operativen und strategischen Tätigkeiten, eine Geschäftsleitung oder eine Geschäftsstelle einzusetzen.

Finanzbefugnisse der Kirchenpflege

- Art. 21 Aktuell verfügt die Kirchenpflege für die Sprechung von Ausgaben über folgende Finanzkompetenzen:
- Neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200'000 Franken (im Voranschlag enthalten) und neue einmalige Ausgaben von 100'000 (nicht im Voranschlag enthalten)
 - Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis 200'000 Franken (im Voranschlag enthalten) und jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall (nicht im Voranschlag enthalten bis 10'000 (maximal 100'000 pro Jahr).

Mit der neuen Kirchgemeindeordnung sollen die Beträge angepasst werden. Neu muss eine Unterscheidung zwischen einmaligen und jährlich wiederkehrenden Ausgaben gemacht werden.

- Neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200'000 Franken (im Voranschlag enthalten) und neue einmalige Ausgaben von 100'000 (nicht im Voranschlag enthalten)
- Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis 150'000 Franken (im Voranschlag enthalten) und jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall (nicht im Voranschlag enthalten bis 50'000 (maximal 100'000 pro Jahr).

Damit die Kirchenpflege den Auftrag zu Leiten und zu Beaufsichtigen ausüben kann, braucht sie einen Handlungsspielraum. Die Kirchenpflege muss in der Lage sein, je nach Situation adäquat handeln zu können.

Unterstellte Kommissionen

Art. 22 Für unterstellte Kommissionen genügt die Erwähnung in der Kirchgemeindeordnung, die Regelung hat in einem Behördenerlass zu erfolgen.

Gemäss § 50 des Gemeindegesetzes kann der Gemeindevorstand Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen. Der Gemeindevorstand regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenerlass. Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.